

9.0.70.02 Unterweisung für den Einsatz von Fremdfirmen auf den Kläranlagen und Sonderbauwerken

Unterweisung von Fremdfirma:

Einsatzort:	Abwassertechniker /-meister ISN :	
Bereich / Arbeitsplatz:		
Datum:	Einsatz von:	bis:
Fremdfirma / Institution:		
Aufsichtsführender od. Beauftragter:		

Inhalte der Unterweisung:

- ☐ Mündliche Unterweisung über Gefahren und Belastungen vor Ort/ am Arbeitsplatz (u.a. Ex-Bereiche, offene Wasserflächen, bewegliche Maschinenteile, Lärmbereiche, umschlossene Räume, Schächte, Strom, Säuren/Laugen, _____)
- ☐ Mündliche Unterweisung über die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen/-anweisungen (u.a. Gerüste, Seilsicherung, Atemschutzgerät, Gehörschutz, Beachtung von Warn-/Verbotsschildern)
- ☐ Aushändigung der Verhaltensregeln (Anhang 1)
- ☐ Gefährdungen auf Kläranlagen, im Kanal, in Becken und Behältern (Anhang 2)

Bestätigung:

Über die oben genannten Themen wurde ich unterwiesen			
Datum:	Unterschrift Fremdfirma	Datum	Unterschrift Aufsichtsführender / Beauftragter

Anhang 1 (Verhaltensregeln)

- 1 Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- 2 Vor- und nach Beendigung der Arbeiten ist eine tägliche An- und Abmeldung beim Betriebsmeister erforderlich.
- 3 Bei dem Betreten des Betriebsgeländes hat sich jeder so zu verhalten, das weder er selber noch andere Personen gefährdet werden.
- 4 Bei Arbeiten in den verschiedenen Bereichen sind die entsprechenden Sicherheits- und Arbeitsschutzrichtlinien einzuhalten.
- 5 Wer eine Gefahr erkennt, muss diese Gefahr sofort abwenden. Ist dies nicht möglich, so ist sofort dem Betriebspersonal zu berichten.
- 6 Die Straßenverkehrsordnung sowie die betriebsinternen Vorschriften für das Fahrverhalten sind einzuhalten.
- 7 Fahrzeuge, Kräne etc. dürfen nur von geschultem Personal mit der vorgeschriebenen Ausbildung (Kranführerschein, Staplerschein, etc.) bedient werden.
- 8 Alle Unfälle oder Beinaheunfälle sind sofort dem Betrieb zu melden.
- 9 Während der Arbeitszeit dürfen keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel konsumiert werden. Unter Alkohol oder Rauschmittel dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden.
- 10 Verkehrswege sind von Lagerung freizuhalten.
- 11 Alle Fremdfirmenmitarbeiter dürfen sich nur in den Ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen aufhalten.
- 12 Der Fremdfirma ist es nicht erlaubt, Besucher mit auf das Werksgelände zu nehmen.
- 13 Der Arbeitsbereich ist in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten und alle Wege, Notausstiege, Treppen, Feuerlöscher, Sicherheitseinrichtungen etc. sind ständig freizuhalten.
- 14 Kabel, Schläuche sind so zu verlegen, das von ihnen keine Behinderung oder Gefährdung ausgehen kann.
- 15 Alle Einrichtungen des Auftraggebers sind sach- und fachgerecht zu benutzen. Eigenmächtige Eingriffe in den Betriebsablauf sind untersagt.
- 16 Rauchverbot besteht generell auf dem gesamten Gelände der Kläranlage und ist nur an den ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Sind diese nicht eindeutig, ist mit dem Betriebspersonal Kontakt aufzunehmen und der Sachverhalt zu klären.
- 17 Bei Arbeiten an absturzgefährdeten Bereichen sind Absturzsicherungen einzusetzen.
- 18 Der Auftragnehmer hat seinen Beschäftigten die vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.
- 19 Verstöße gegen diese Bestimmungen können dazu führen, das die Erlaubnis zum Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes untersagt wird.

Anhang 2 (Beispiele von Bereichen mit besonderen Gefahren)

Bauwerke	Stoffbeispiele
Kläranlagen/Sonderbauwerken	Bakterien und Keime Hygienebestimmungen sind einzuhalten.
Kanäle, die von Abwässer durchflossen werden, und dazugehörige Bauwerke, die in offener Verbindung mit ihnen stehen.	Sauerstoffmangel Benzine
Pumpensümpfe sowie Stauräume von Abwasser (z. B. unterirdische Speicherbecken)	Sauerstoffmangel Kohlendioxid Benzine; Methan Schwefelwasserstoff
Schächte in Bereichen von Mülldeponien	Sauerstoffmangel Methan; Kohlendioxid Schwefelwasserstoff

